

B.KWK · Markgrafenstraße 56 · D-10117 Berlin

Bundesverband Kraft-Wärme-
Kopplung e.V. (B.KWK)

Markgrafenstraße 56
D-10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 270 19 28 10
Fax +49 (0)30 270 19 28 199

www.bkwk.de
info@bkwk.de

Präsident
Dipl.-Kaufm. Berthold Müller-Urlaub

Stellungnahme

des Bundesverbandes Kraft-Wärme- Kopplung e.V. (B.KWK) zum Entwurf einer Ergänzung - Anhörung der Länder und Verbände zum Entwurf eines KWKG- und EEG-Änderungsgesetzes

(Experimentierklausel)

Berlin, 05.10.2016

Vereinsregisternummer 31038 B
Amtsgericht Charlottenburg

Finanzamt für Körperschaften Berlin
Steuernummer 27/ 657/ 51062

Berliner Sparkasse
IBAN: DE88 1005 0000 6604 0667 36
BIC-/SWIFT-Code: BELADEV333

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (nachfolgend B.KWK) ist ein branchenübergreifender Zusammenschluss von Herstellern, Betreibern und Planern von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen aller Größen zur energiesparenden und umweltschonenden Umwandlung allergeeigneter Brennstoffe in Strom und Wärme. Zu unseren Mitgliedern gehören Energieversorger, wissenschaftliche Institute und verschiedenste Unternehmen der Energie und Finanzdienstleistung, Beratung usw. sowie Einzelpersonen. Gemeinsam wird das Ziel verfolgt, die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) im Rahmen eines breiten gesellschaftlichen Bündnisses in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Wirtschaft und Umwelt als natürlicher Partner zu den erneuerbaren Energien zu nutzen.

Der vom BMWi hier vorgelegte Entwurf einer Verordnungsermächtigung für eine „Experimentierklausel“ greift weit ein in das bestehende und geplante Recht zur Energiewirtschaft, zur Kraft-Wärme-Kopplung und für Erneuerbare Energien, ohne das hinreichend klar abgegrenzt wird, für welche „Experimente“ und zu Gunsten bzw. zu Lasten welcher Unternehmen im Rahmen der Weiterentwicklung des Energiemarktes und der Energiewende der Bundeswirtschaftsminister hier zukünftig von seiner Ermächtigung Gebrauch machen will. Aus diesem Grund befürchten wir hier eine zu weit gehende Entmachtung des Parlaments.

Des Weiteren haben wir eine konkrete Anmerkung zu §119 EnWG, Absatz 3, Nr. 2 b)

"beim Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen gegebenenfalls entstehende wirtschaftliche Vorteile und daraus folgende Gewinne an den Netzbetreiber zur Minderung seines Netzentgelts abgeführt werden, an dessen Netz die jeweilige Anlage angeschlossen ist"

Wenn die wirtschaftlichen Vorteile, die der Betreiber einer Erzeugungsanlage erfährt, an den Netzbetreiber abgeführt werden sollen, wird das Interesse gering sein, sich an solchen Experimenten zu beteiligen. Der ökonomische Vorteil z.B. eines netzfreundlichen Verhaltens nach Absatz 1 muss auch beim EZA-Betreiber sichtbar sein.

Wulf Binde

Geschäftsstellenleiter